

\* Die Beleuchtung des Schwerfuhrwerkes. Der zunehmende Mangel an Beleuchtungsmaterial macht es den Wiener Schwerfuhrwerksbesitzern derzeit unmöglich, die Wagen vorchriftsmäßig zu beleuchten. Dieser Schwierigkeit Rechnung tragend, hat der Statthalter über Anregung der Interessentenvertretungen der Speditoren und der Fuhrwerksunternehmer die zeitweilige Auserkennung der Polizeivorschrift betreffend die äußere Beleuchtung der Schwerfuhrwerke im Wiener Gemeindegebiet verfügt. Im Interesse der Verkehrssicherheit, auf welche um so mehr Bedacht genommen werden muß, als die öffentliche Straßendeleuchtung in letzter Zeit eine weitgehende Einschränkung erfahren hat, wurde gleichzeitig die Anordnung getroffen, daß die unbeleuchteten Schwerfuhrwerke ausnahmslos im Schritt zu fahren haben und, daß der Kutscher überdies verpflichtet ist, bei starkem Nebel sowie in unverbauten Gebieten, besonders in den unverbauten Teilen der Brünner-, Prager-, Bagramer- und Simmeringer Hauptstraße neben dem Sattelstierde zu gehen und daselbe als Hügel zu führen. Alle anderen Fuhrwerke müssen nach wie vor bei eintretender Dunkelheit oder bei starkem Nebel vorchriftsmäßig beleuchtet sein.